

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

## Bundesverfassungsgericht zur Meinungsfreiheit: „Wahre Tatsachen-Behauptungen über Vorgänge aus der Sozialsphäre sind grundsätzlich hinzunehmen“



Das Bundesverfassungsgericht hält die Meinungsfreiheit hoch  
Foto: © Bundesverfassungsgericht | bild\_raum,  
Stephan Baumann, Karlsruhe

Das **Bundesverfassungsgericht** in Karlsruhe hat eine Lanze für die Meinungsfreiheit gebrochen. Die 3. Kammer des Ersten Senats hat klar gestellt, dass „die Schwelle zur Persönlichkeitsrechtsverletzung bei der Mitteilung wahrer Tatsachen über die Sozialsphäre regelmäßig erst überschritten wird, wo sie einen Persönlichkeitschaden befürchten lässt, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht.“ (Beschluss vom 29. Juni 2016 – Az.: 1 BvR 3487/14).

Im vorliegenden Fall geht es um einen Bericht auf einem Internet-Portal über den Rechtsstreit um Rückzahlungsansprüche aus einem gewerblichen Mietverhältnis. Der Rechtsstreit endete mit einem Vergleich

zur Rückzahlung von 1.100 Euro. Doch da gab es weitere „Probleme“, die Summe sollte in Raten gezahlt werden. In der BvR-Presse-Info vom 4. August 2016 wird die weitere Entwicklung geschildert: „Nachdem der Beschwerdeführer das Ratenzahlungsangebot des Klägers abgelehnt hatte, erfolgte die vollständige Zahlung erst nach Stellung einer Strafanzeige und Erteilung eines Zwangsvollstreckungsauftrags. Drei Jahre später berichtete der Beschwerdeführer unter namentlicher Nennung des Klägers über diesen Vorgang auf Internet-Portalen, welche die Möglichkeit bieten, Firmen zu suchen und eine Bewertung abzugeben. Der Kläger begehrte im Ausgangsverfahren die Unterlassung dieser Äußerungen. Das Landgericht

verurteilte den Beschwerdeführer antragsgemäß; das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beschwerdeführers zurück. Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer die Verletzung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG).

1. Die Gerichte legen zunächst zutreffend dar, dass die Behauptung wahrer Tatsachen über die Sozialsphäre grundsätzlich hingenommen werden müsse. Die Schwelle zur Persönlichkeitsrechtsverletzung wird in diesen Fällen regelmäßig erst überschritten, wo sie einen Persönlichkeitschaden befürchten lässt, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht. Die Gerichte gehen weiter zutreffend davon aus, dass auch die Nennung des Namens im Rahmen einer solchen der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglichen Bewertung das Persönlichkeitsrecht des Klägers berührt. Hierbei darf der Einbruch in die per-

sönliche Sphäre nicht weiter gehen, als eine angemessene Befriedigung des Informationsinteresses dies erfordert. Die für den Genannten entstehenden Nachteile müssen im rechten Verhältnis zur Schwere des geschilderten Verhaltens oder der sonstigen Bedeutung für die Öffentlichkeit stehen.

2. Eine ausreichend schwere Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers zeigen die angegriffenen Entscheidungen nicht auf und begründen nicht in tragfähiger Weise, dass der Kläger die unbestrittenen wahren Äußerungen ausnahmsweise nicht hinnehmen muss. Sie lassen nicht erkennen, dass dem Kläger ein unverhältnismäßiger Verlust an sozialer Achtung droht. Auch die namentliche Nennung des Klägers, der seine Firma unter diesem Namen führt, steht nicht außer Verhältnis zum geschilderten Verhalten.

Fortsetzung auf Seite 3

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT .....	2
LANDGERICHT KÖLN: „KEIN UNTERLASSUNGSANSPRUCH NACH FERNSEH-INTERVIEW“ .....	3
TITELSCHUTZANZEIGEN: 9 NEUE TITEL GESCHÜTZT ..	3-4
IMPRESSUM .....	4

## Die 9 neuen Titel dieser Woche

A

All Inclusive – mit Kind und Koffer zur neuen Liebe

B

Backen – köstliche Rezepte für jede Gelegenheit  
Besinnliche Gedanken für ein glückliches Leben

D

Dating Alarm  
Der Musiksender

K

Kürbis – überraschende Rezeptideen mit dem gesunden Gemüse

L

Look me in the eye

M

MAGIC CITY – DIE KUNST DER STRASSE  
Münchens Musiksender

## Die nächste Ausgabe erscheint am

### Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

16.08.2016, Woche 33, Nr. 1286

Anzeigenschluss: 12.08.2016, 10 Uhr

### Der Titelschutz Anzeiger

23.08.2016, Woche 34, Nr. 1287

Anzeigenschluss: 19.08.2016, 10 Uhr

Ihr Einsatz ist  
unbezahlbar.  
Deshalb braucht  
sie Ihre Spende.



[www.seenotretter.de](http://www.seenotretter.de)



Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Gerichte hier ein öffentliches Informationsinteresse möglicher Kundinnen und Kunden des Klägers bejahen.

3. Soweit die Gerichte darauf abstellen, dass sich der Beschwerdeführer erst drei Jahre nach dem Rechtsstreit äußert, führt dies nicht zu einem Überwiegen des all-

gemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers. Es würde den Beschwerdeführer unverhältnismäßig in seiner Meinungsfreiheit einschränken, wenn er nach einer sol-

chen Zeitspanne von ihm erlebte unstreitig wahre Tatsachen nicht mehr äußern dürfte.“ (PS)

## Landgericht Köln: „Kein Unterlassungsanspruch nach Fernseh-Interview“

Der oben aufgeführte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Meinungsfreiheit spiegelt sich auch in dem Verfahren wider, dass die Hamburger Medienrechts-Kanzlei **Damm & Mann** führt. Auch hier geht es um „wahre Tatsachen“, die der Kläger sogar in einem Interview mit dem ARD-Sender „Einsplus“ erläutert hat. Eine kritische Berichterstattung über diese Tatsachen soll seines Erachtens jedoch unterlassen werden. Beim **Landgericht Köln** hat Damm & Mann nun ein Urteil zugunsten der Publikation erstritten (LG Köln, Urteil vom 20.7.2016, Aktenzeichen 28 O 67/16 – nicht rechtskräftig). Der Kanzlei-Gründer **Prof. Dr. Roger Mann** hat den Sachverhalt dargelegt:

„Anders als das Oberlandesgericht Frankfurt am Main

hat das Landgericht Köln mit einem am 20.7.2016 verkündeten Urteil die Klage eines so genannten Pick-up Artists gegen eine identifizierende Berichterstattung abgewiesen. Der Kläger hatte sich mit der Klage gegen eine kritische Berichterstattung über seine Nebentätigkeit als „Pick-up Artist“ für eine Coaching-Agentur unter Angabe seines Vornamens, des abgekürzten Nachnamens, seines Studentenstatus und der Nennung der Agentur und deren Niederlassung gewandt. Gegenstand des im Kölner Verfahren streitgegenständlichen Artikels war eine vorausgegangene Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (Urteil vom 07.01.2016, Aktenzeichen 16 W 63/15), die eine dort streitgegenständliche Berichterstattung über die Tätigkeit des Klägers in einer ASTA-Publikation

im Wege der einstweiligen Verfügung untersagt hatte, obwohl der Kläger für seine Tätigkeit mit einem Foto unter Angabe seines Vornamens auf der Internetseite der Agentur und auf seinem Facebook-Profil wirbt und rund 15 Monate vor seinem Antrag auf dem ARD-Sender „Einsplus“ ein ausführliches Interview zu seiner Tätigkeit gegeben hatte. Das Landgericht Köln kommt im Gegensatz zum Oberlandesgericht Frankfurt am Main zu dem Ergebnis, dass die identifizierende Berichterstattung über den Kläger unter Angabe seines Vornamens und seines abgekürzten Nachnamens mit den weiteren Informationen zulässig war. Es verneint eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers, weil die veröffentlichten Umstände sämtlich seiner Sozialsphä-

re zuzuordnen sind, in der der Kläger grundsätzlich wahre Berichterstattung hinzunehmen habe. In diesem Bereich komme ein Verbot nur dann in Betracht, wenn die Berichterstattung eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder eine Prangerwirkung befürchten lasse. Diese sei jedoch aufgrund der Berichterstattung nicht zu befürchten und dazu habe der Kläger konkret auch nichts vorgetragen. Vielmehr gehörten „zu den hinzunehmenden Folgen der eigenen Entscheidungen und Verhaltensweisen auch solche Beeinträchtigungen des Einzelnen, die sich aus nachteiligen Reaktionen Dritter auf die Offenlegung solcher wahrer Tatsachen ergeben, solange sie sich im Rahmen der üblichen Grenzen seiner Entfaltungschancen halten.“ Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.“ (PS)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Look me in the eye Dating Alarm

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH,  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### MAGIC CITY – DIE KUNST DER STRASSE

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Datenträger aller Art sowie für Veranstaltungen, insbesondere Ausstellungen und Showveranstaltungen einschließlich Merchandising.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,  
Hofstetter, Schurack & Partner,  
Balanstraße 57, 81541 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Der Musiksender Münchens Musiksender**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Radio Arabella Studiobetriebsgesellschaft mbH,  
Paul-Heyse-Straße 2-4, 80336 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

### **All Inclusive – mit Kind und Koffer zur neuen Liebe**

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Brienner Straße 9, 80333 München**

Unter Hinweis auf §§ 5,15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **Besinnliche Gedanken für ein glückliches Leben Kürbis – überraschende Rezeptideen mit dem gesunden Gemüse Backen – köstliche Rezepte für jede Gelegenheit**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,  
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

#### **Impressum:**

##### **DER TITELSCHUTZ ANZEIGER**

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66  
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de  
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS  
Titelschutzanzeigen

verantwortlich: Victoria Larson /  
Silke Reyher-Timmann, -61  
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Druckauflage: 3.400  
Verbreitete Auflage: 3.100  
Erscheinungsweise: wöchentlich

Der Titelschutz Anzeiger

mit Software Titel:  
Erscheinungsweise: monatlich  
Druckauflage: 5.400  
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,  
Geschäftsführer und Entscheider in  
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,  
Produzenten von audiovisuellen,  
digitalen und elektronischen Medien  
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,  
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.  
Verkehrskreis kostenlos.  
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8  
vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649,  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX  
Handelsregister HRA 96 228,  
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2015 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

**Über 69.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter  
[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de)**